

Stadtrat Bremgarten  
zHv. Bauverwaltung  
Rathausplatz 1  
5620 Bremgarten

Rottenschwil, 29.01.2016

**Baugesuch: 2015-6016**  
**Bauobjekt: Hagelschutznetz für Tafelkernobst**  
**Einwendung**  
(Öffentliche Auflage vom 06.01.– 04.02.2016)

Sehr geehrter Herr Stadtamman  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Die Stiftung Reusstal erhebt im öffentlichen Auflageverfahren zum Baugesuch für Parzelle Nr. 6193 in Hermetschwil-Staffeln folgende Einwendung.

**Ausgangslage**

Auf der rund 1.6 ha grossen Parzelle 6193 ist eine Anlage für intensive Tafelkernobstkultur (Quitten) mit Volleinnetzung und Einzäunung gegen Schadensereignisse wie Hagel und Feuerbrand-Infektion geplant.

Die Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone und wurde in den letzten Jahren ackerbaulich und als Kunstwiese genutzt. Im mittleren nördlichen Teil der Parzelle befindet sich eine kleinere Geländeböschung mit einer Hochstamm-Obstbaumreihe.

Die Parzelle ist gemäss kantonalem Richtplan mit einer Landschaftsschutzzone von kantonaler Bedeutung überlagert. Der Kulturlandplan von Hermetschwil-Staffeln weist in diesem Gebiet über die volle Parzelle ebenfalls eine Landschaftsschutzzone aus.

Die BNO von 2010 für Hermetschwil-Staffeln nennt für die Landschaftsschutzzone in § 18, Abs. 3, dass betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze, usw.) ... bewilligt werden können, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Der Plan zur aargauischen Reusstalverordnung von 1983 zeigt das Bockhölzli wie wohl auch den grössten Teil der Parzelle 6193 (Planunschärfe) als Bestandteil des Wasservogelschutzgebietes (Staustrecke der Reuss gemäss § 5).

Im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung ist gut die Hälfte (der östliche Teil) der Parzelle 6193 im Perimeter des nationalen Objekts 106 (Reuss Bremgarten-Zufikon bis Brücke Rottenschwil) gelegen.

Die ganze Landschaftskammer ist Bestandteil der Reusslandschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt 1305).

Im geomorphologischen Inventar des Kantons Aargau ist das Gebiet im Perimeter des Objekts 669 24000, als geologisches Schutzobjekt von nationaler Bedeutung.

## **Erörterung**

Die Parzelle 6193 liegt in hochsensibler Lage bezüglich Landschafts- wie auch Biotopschutz. Mit der vorgesehenen Baute wird das nationale Wasservogelschutzgebiet verletzt. Voll eingezäunt und eingezäunt kann hier kein Vogel mehr rasten und auf Nahrungssuche gehen. Das ist heute trotz intensiver landwirtschaftlicher Nutzung noch möglich. Die Parzelle wird denn auch von diversen Vogelarten wie Reiher, Enten, Greifen und Singvögeln sporadisch genutzt. Es ist sogar zu befürchten, dass die geplanten Netze zu Vogelfallen werden. Damit sehen wir die Schutzziele gemäss aargauischem Reusstaldekret von 1982, Reusstalverordnung von 1983 sowie gemäss der Bundesverordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung von 1991 verletzt.

Die Parzelle liegt am kantonalen Wanderweg entlang der Reuss, die vorgesehenen Bauten auf vollen 1.6 ha sind für das Erlebnis, die Einsehbarkeit und Weitsicht in dieser einmaligen Natur- und Kulturlandschaft mit Reuss, Moräne und Klosteranlage Hermetschwil eine starke Beeinträchtigung. Die Landschaftskammer ist mit der reussnahen Starkstromleitung und der eingezäunten Christbaumkultur um das Bockhölzli zwar heute schon beeinträchtigt, umso mehr dürfen in dieser national bedeutenden Landschaft keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen gutgeheissen werden.

Das dem Baugesuch beiliegende Gutachten des landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg nennt die Baute zonenkonform, betriebsnotwendig und bewilligungsfähig. Das mag aus der Sicht des Intensiv-Tafelobstbaus richtig sein, geht aber von einem absoluten Vorrang der privaten Interessen eines Einzelbetriebs aus. Auch wenn die BNO der Gemeinde Hermetschwil für die Landschaftsschutzzone betriebsnotwendige Hagelschutznetze als bewilligungsfähig aufführt, muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Die gleiche BNO hält in § 18 zudem fest, dass in der Landschaftsschutzzone die bestehenden Christbaumkulturen nicht weiter ausgedehnt werden dürfen. Für das Ziel einer griffigen Landschaftsschutzzone an diesem Standort ist es notwendig und kohärent, dass auch keine Hagelschutznetze erlaubt werden. An ähnlich sensiblen Standorten des Hallwilersees werden Hagelschutzanlagen auch nur sehr restriktiv bewilligt. Gemäss Art. 34 der nationalen Raumplanungsverordnung (RPV) dürfen Bewilligungen für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone nur erteilt werden, wenn diesen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. An diesem Standort, in einem BLN-Objekt, in/an einem nationalen Wasser- und Zugvogelbiotop, stehen klar öffentliche kantonale und nationale Schutzinteressen im Vordergrund. Hagelschutznetze sind hier für die Stiftung Reusstal deshalb nicht bewilligungsfähig. Eine Ablehnung des Intensiv-Tafelobstbaus mit Volleinnetzung heisst nicht, dass jegliche Lebensmittel produzierende Landwirtschaft verunmöglicht wird.

## **Antrag**

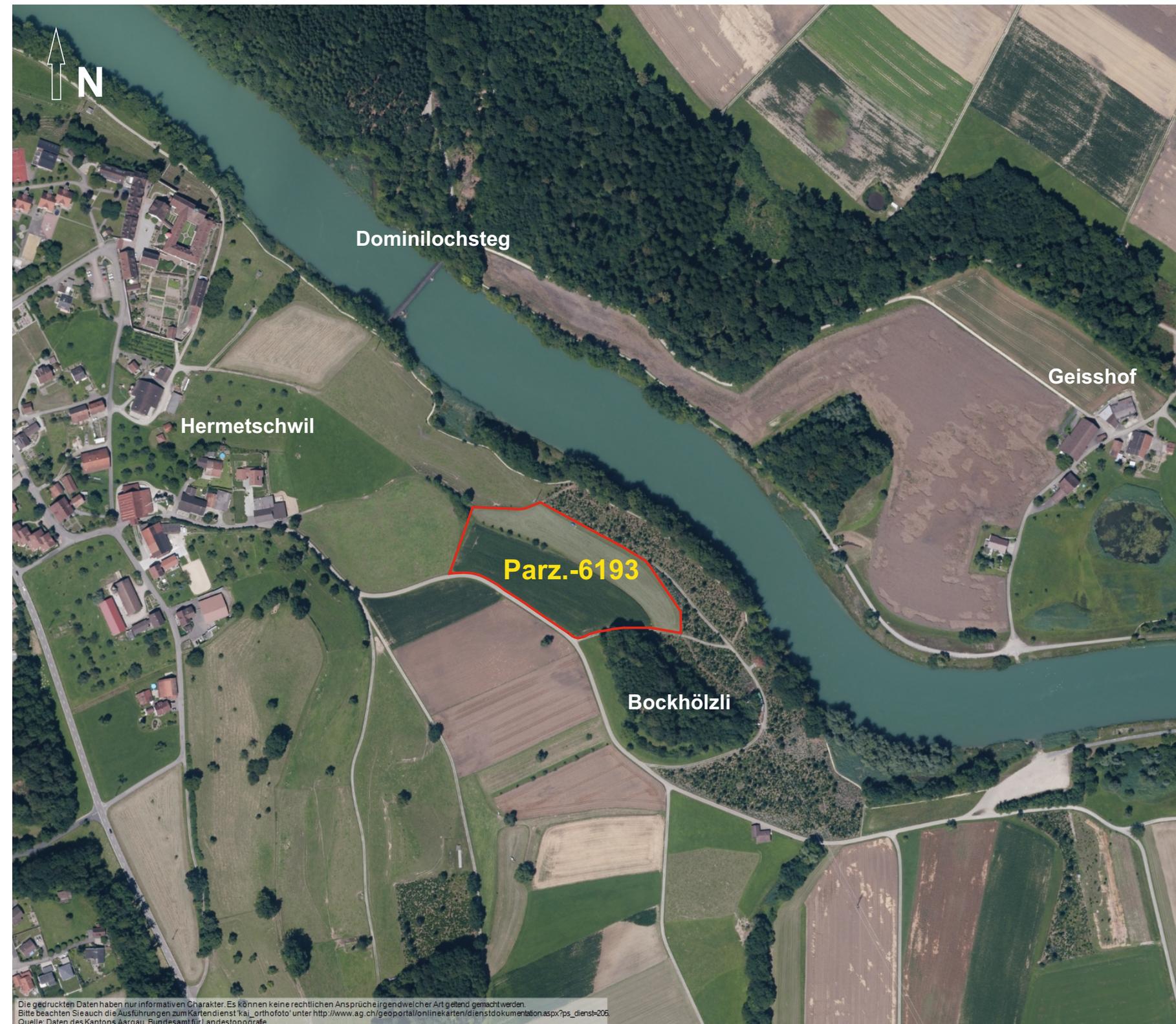
Die Stiftung Reusstal beantragt dem Stadtrat gemäss oben aufgeführter Erörterung das Baugesuch vollumfänglich abzulehnen.

Wir danken für die Prüfung unserer Anliegen, mit freundlichen Grüssen

STIFTUNG REUSSTAL

Rosmarie Groux  
Präsidentin

Josef Fischer  
Geschäftsführer



**Lage**  
**Parzelle 6193**  
nördlich Bockhölzli  
**Hermetschwil-  
Staffeln**  
(Gde. Bremgarten)

Orthoflurbild 2014 - Quelle: AGIS Kanton Aargau

STIFTUNG REUSSTAL  
JF, 27.01.2016